

Hinweisblatt zur Schülerbeförderung (Sek.I)

Mit der Einschulung eines Kindes stellt sich häufig auch die Frage: Wie kommt mein Kind zur Schule?

Dieses Hinweisblatt soll Ihnen bei der Beantwortung dieser Frage behilflich sein.

Die Angelegenheiten der Schülerbeförderung regelt die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Sie liegt allen zu treffenden Entscheidungen zugrunde. Unter anderem ist dort geregelt:

1. grundsätzlich sind die Eltern zur Beförderung ihrer Kinder verpflichtet,
2. der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung und übernimmt die dadurch entstehenden, notwendigen Kosten.

Die wirtschaftlichste Art der Schülerbeförderung ist der öffentliche Personennahverkehr.

Darum werden die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Odenthal grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert. Die Schülerinnen und –schüler erhalten auf Antrag ein Schülerticket. Die Antragsvordrucke hält das jeweilige Sekretariat bereit.

Bei Wahl der „nächstgelegenen Schule“

Wenn Ihr Kind die „nächstgelegene Schule“ besucht, ist es - mit wenigen Ausnahmen - möglich, den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen (Fahrpläne erhalten Sie im Schulsekretariat). Außerdem ist beim Besuch der „nächstgelegenen Schule“ grundsätzlich der Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten gegeben. Grundsätzlich bedeutet, dass der Weg zwischen der Wohnung und der Schule länger als 3,5 km ist oder aber als besonders gefährlich eingestuft wurde.

Ist keine Buslinie eingerichtet, haben Sie selbst die Beförderung Ihres Kindes sicherzustellen. Treffen dann noch die Voraussetzungen für die Übernahme der Beförderungskosten zu (siehe oben), werden auf Antrag die Beförderungskosten für die Beförderung mit privatem Pkw erstattet. Der Erstattungsbetrag beträgt laut Schülerfahrkostenverordnung 0,13 € pro Kilometer, wobei Leerfahrten* nicht erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist **zum Beginn des Schuljahres** formlos an das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Odenthal zu richten. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres.

Bei Wahl einer anderen als der „nächstgelegenen Schule“

Wenn Sie sich bei der Wahl der Schule für eine andere, als die „nächstgelegene Schule“ entscheiden, kann es sein, dass die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, weil keine Buslinie zwischen Ihrem Wohnort und der gewählten Schule eingerichtet ist. In diesem Falle haben Sie selbst die Beförderung Ihres Kindes sicherzustellen. Auf Antrag können Ihnen die Kosten für

die Beförderung Ihres Kindes erstattet werden, wobei zu beachten ist, dass maximal die Beförderungskosten übernommen werden, die beim Besuch der „nächstgelegenen Schule“ entstanden wären.

(*Leerfahrten = Hin- oder Rückfahrten, die Sie ohne Ihr Kind zurücklegen)

Beispiele:

- a) Ihr Kind könnte die „nächstgelegene Schule“ zu Fuß erreichen, weil der Weg kürzer als 3,5 km und nicht besonders gefährlich ist → Sie haben keinen Erstattungsanspruch,
- b) der Schulweg Ihres Kindes zur „nächstgelegenen Schule“ ist länger als 3,5 km. Die „nächstgelegene Schule“ kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden → Sie haben einen maximalen Erstattungsanspruch in Höhe der Kosten des Schülertickets.
- c) der Schulweg Ihres Kindes zur „nächstgelegenen Schule“ ist länger als 3,5 km oder als besonders gefährlich eingestuft und kann nur mit privatem Pkw zurückgelegt werden, weil keine Buslinie vorhanden ist → Sie haben einen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten mit privatem Pkw für die Strecke bis zur „nächstgelegenen Schule“ in Höhe von 0,13 € pro Kilometer, wobei Leerfahrten nicht erstattet werden.

Wenn Ihr Kind den Weg zur gewünschten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen kann, werden die Kosten für das Schülerticket nur dann übernommen, wenn auch bis zur „nächstgelegenen Schule“ ein Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten vorhanden wäre.

Haben Sie noch Fragen?

Frau Weyer vom Schulverwaltungsamt der Gemeinde Odenthal steht Ihnen zur Beantwortung dieser gerne zur Verfügung, Tel. 02202/710-154 oder per e-mail unter: weyer@odenthal.de.